

Richtlinien: Studienfonds des Stahlinstitutes VDEh

In Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben fördert das Stahlinstitut VDEh die Ausbildung des technisch-naturwissenschaftlichen Nachwuchses vorzugsweise auf den Gebieten der Metallurgie und Werkstofftechnik. Zu diesem Zwecke betreibt er eine aktive Studienförderung und vergibt Stipendien an Studierende der entsprechenden Fachrichtungen. Für diese Studienförderung gelten die nachstehenden Bedingungen:

- I. Einen Antrag auf Studienförderung aus dem VDEh-Studienfonds können Studierende derjenigen Fachrichtungen stellen, denen sich nach Abschluss des Studiums die Möglichkeit für eine Anstellung in einem VDEh-Mitgliedsunternehmen eröffnet.
- II. Studierende, die eine andere Studienförderung erhalten oder schon erhalten haben, können einen Antrag auf ein ergänzendes Stipendium stellen.
- III. Die Förderung durch den VDEh-Studienfonds ist an die persönliche Mitgliedschaft im Stahlinstitut VDEh gebunden, die bis zum Abschluss des Verfahrens (dreijährige Tätigkeit in VDEh-Mitgliedsunternehmen bzw. Abschluss der Rückzahlung des Stipendiums) bestehen muss.
- IV. Dem Antragsformular auf Studienförderung sind beizufügen:
 - die Begründung für die Antragstellung
 - ein Lebenslauf
 - aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
 - Leistungsnachweise (z. B. Abiturzeugnis, Prüfungsbelege der Hochschule)
 - Praktikums-, sonstige Zeugnisse oder Referenzen (wenn möglich).
- V. Über die Förderung eines Antragstellers* entscheidet der Stipendienausschuss. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens stellt er fest, ob die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß dieser Richtlinie gegeben sind. Insbesondere entscheidet der Stipendienausschuss über die Förderungswürdigkeit, Eignung und Bedürftigkeit des Antragstellers sowie über die Höhe und Dauer der Förderung. Soll die Studienförderung nach Auslauf der bewilligten Förderungsdauer verlängert werden, ist rechtzeitig ein neuer Antrag auf Studienförderung zu stellen.
- VI. Dem Stipendienausschuss gehören mindestens vier Unternehmensvertreter sowie ein Mitarbeiter des Stahlinstitutes VDEh als Geschäftsführer des Ausschusses an.
- VII. Das Stipendium wird in monatlichen Teilbeträgen von derzeit höchstens 350 € gewährt, die ganzjährig gezahlt werden. Die Förderungsdauer beträgt für ein Hochschulstudium 5 Jahre sowie für ein Fachhochschulstudium 3 Jahre. Sie kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.
- VIII. Die Gewährung eines Stipendiums aus dem VDEh-Studienfonds begründet kein arbeitsrechtliches oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis. Der Stipendienempfänger ist für die Versteuerung selbst verantwortlich.
- IX. Das Stipendium ist ein unverzinsliches Studiendarlehen. Eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht nur aus den in dieser Richtlinie genannten Gründen (siehe XIV und XV).
- X. Die regelmäßige Überweisung der Förderungsbeiträge erfolgt nur dann, wenn der Stipendiat dem Stahlinstitut VDEh nach jedem Semester unaufgefordert angemessene Nachweise über die erbrachten Studienleistungen (z.B. Studienbescheinigungen, Leistungsnachweise, Zeugnisse) zu stellt. Das Stahlinstitut VDEh ist berechtigt, die Förderung solange einzubehalten, bis die Nachweise vollständig vorliegen. Die Förderungsdauer ändert sich dadurch nicht.

* Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei den Begriffen Antragsteller/Antragstellerin, Stipendiat/Stipendiatin usw. nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind jeweils beide Geschlechter.

- XI. Ändern sich im Förderungszeitraum wesentliche Voraussetzungen für die Gewährung des Studiendarlehens, z.B. ein Wechsel des Studienfaches oder unzureichende Studienleistungen entsprechend der zugrunde zu legenden Studien- und Prüfungsordnung, so kann der Stipendienausschuss die Förderung einschränken oder einstellen. Wird der Stipendienausschuss über wesentliche Änderungen der Voraussetzungen, die der Gewährung des Studiendarlehens zugrunde liegen, nicht unverzüglich unterrichtet, so kann dies gegebenenfalls eine Teilrückzahlung des gewährten Darlehens zur Folge haben.
- XII. Die Gewährung eines Stipendiums begründet keinen Rechtsanspruch auf die Einstellung in einem Mitgliedsunternehmen.
- XIII. Wird ein Stipendiat nach Abschluss seines Studiums bei VDEh-Mitgliedsunternehmen tätig, so entfällt eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem VDEh-Studienfonds, wenn er dort mindestens 3 Jahre tätig ist.
- XIV. Scheidet ein Stipendiat aus einem Mitgliedsunternehmen vor Ablauf von drei Jahren aus, so entsteht eine Rückzahlungsverpflichtung für die fehlenden Beschäftigungsmonate (je Monat mit 1/36 der Darlehenssumme bewertet). Dasselbe gilt, wenn der Stipendiat die persönliche Mitgliedschaft im Stahlinstitut beendet, bevor er mindestens drei Jahre lang in einem VDEh-Mitgliedsunternehmen tätig war.
- Diese Rückzahlungsverpflichtung tritt nur dann ein, wenn die Auflösung des Anstellungsverhältnisses auf Wunsch des Geförderten oder aus Gründen erfolgte, die der Geförderte zu vertreten hat.
- XV. Wird ein Stipendiat nach dem Abschluss oder Abbruch bzw. nach einer mehr als sechsmonatigen Unterbrechung seines Studiums nicht in einem VDEh-Mitgliedsunternehmen berufstätig, so ist er gegenüber dem VDEh-Studienfonds zur Rückzahlung des gewährten Studiendarlehens verpflichtet. Der Rückzahlungsanspruch wird dann sofort fällig. Das Darlehen ist innerhalb von höchstens 5 Jahren nach Eintritt der Fälligkeit zurückzuzahlen. Über die Rückzahlungsmodalitäten entscheidet das Stahlinstitut VDEh nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Stipendiaten.
- XVI. Eine Rückzahlung erfolgt gemäß dem vom vom Stahlinstitut VDEh festgelegten und mit dem Geförderten vereinbarten Rückzahlungsplan. Beendet der Stipendiat seine persönliche VDEh-Mitgliedschaft, bevor er das Studiendarlehen zurückgezahlt hat, wird die Rückzahlung des gesamten Restbetrags sofort (mit Zugang der Kündigung) fällig.
- XVII. Ist zunächst ein Rückzahlungstatbestand eingetreten, entfällt die Rückzahlung des Restbetrages, wenn der Geförderte innerhalb des Rückzahlungszeitraumes bei einem Mitgliedsunternehmen für mindestens 3 Jahre tätig wird.
- XVIII. Solange eine Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem VDEh-Studienfonds besteht, ist der Geförderte verpflichtet, das Stahlinstitut VDEh über wesentliche berufliche Veränderungen zu unterrichten, insbesondere über einen Wechsel des Arbeitgebers.
- XIX. Die Fördermittel aus dem VDEh-Studienfonds sind eine freiwillige und widerrufliche Leistung im Interesse der Förderung der Nachwuchskräfte vorzugsweise auf den Gebieten der Metallurgie und Werkstofftechnik. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, er wird insbesondere auch nicht durch die Genehmigung des Förderantrages begründet.

Richtlinien: Förderung von Auslandspraktika / Auslandssemester

Berechtigt, einen Reisekostenzuschuss aus Mitteln der VDEh-Jubiläumsspende zu erhalten, sind persönliche Mitglieder des Stahlinstitut VDEh, die an einer Hochschule im Bundesgebiet vorzugsweise Metallurgie und Werkstofftechnik studieren und deutsche Staatsangehörige oder gem. § 8 Abs. 1-3 BAföG Deutschen gleichgestellte ausländische Studierende, sind. Der Antrag auf einen Reisekostenzuschuss ist rechtzeitig vor Antritt des Auslandsaufenthaltes zu stellen.

Der Antragsteller soll über Sprachkenntnisse verfügen, die eine problemlose Verständigung im Gastland garantieren. Ferner soll er das Bachelorstudium abgeschlossen und somit bereits Praktikumserfahrung in deutschen Unternehmen gesammelt haben.

Gefördert werden fachbezogene praktische Tätigkeiten, wie sie generell im Studienplan gefordert oder empfohlen werden. Ein positives Gutachten des betreffenden Hochschulinstitutes hinsichtlich der Förderwürdigkeit des Praktikums und des Praktikanten ist beizufügen.

Der Reisekostenzuschuss wird unabhängig von der Zahl der Reisekilometer gewährt. Er beträgt derzeit 500,00 €.

Der Auslandstermin wird nach individueller Vereinbarung des Studenten mit dem von ihm gewählten Unternehmen festgelegt. Förderungswürdig ist eine Praktikumsdauer von mindestens einem Monat.

Dem Antragsformular für einen Reisekostenzuschuss sind beizufügen:

- Anschreiben
- Lebenslauf
- Leistungsübersicht des bisherigen Studienverlaufes
- Zeugnis über ein Praktikum in einem Unternehmen im Bundesgebiet
- Praktikantenvertrag, aus dem Sinn und Zweck sowie Dauer und Zeitraum des Praktikums hervorgehen
- Offenlegung der erwarteten individuellen finanziellen Belastung

Über einen Antrag auf Gewährung von Reisekostenzuschüssen befindet der VDEh-Stipendienausschuss.

Der als förderungswürdig erachtete Auslandspraktikant/Student verpflichtet sich, eigenverantwortlich alle Versicherungspflichten zu erfüllen und im Anschluss an die Reise innerhalb eines Monats einen Erfahrung- bzw. Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Stahlinstitut VDEh einzureichen.

Generelle Bemerkungen:

- Reisekostenzuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel vergeben werden.
- Das Stahlinstitut VDEh ist berechtigt, seine Unterstützungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.
- Die geförderten Studenten erklären sich damit einverstanden, dass ihre Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst und ihre Erfahrungsberichte der interessierten Öffentlichkeit auf der Homepage des Stahl-Zentrums zugänglich gemacht werden.
- Für jeden Bewerber kann pro Jahr nur ein Zuschuss vergeben werden. In zwei aufeinanderfolgenden Jahren können keine Zuschüsse an denselben Bewerber vergeben werden.



Stahlinstitut
VDEh

Weitere Informationen erhalten Sie unter

<http://www.stahl-online.de/index.php/themen/beruf-und-weiterbildung/stipendien/>

oder von Dr. Christoph Keul
stipendien@vdeh.de (Tel.: 0211 / 6707 424)